

F R A K T I O N Unabhängige Bürger / FDP der Stadtvertretung Landeshauptstadt Schwerin

Abs. Fraktion Unabhängige Bürger / FDP | Am Packhof 2-6 | 19053 Schwerin

Landeshauptstadt Schwerin
Herrn Oberbürgermeister
Dr. Rico Badenschier
- im Hause -

Schwerin, 30. Januar 2025

Anfrage – Fäkalien im Wohnhaus Ziokowskistraße 37b

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Badenschier,

wie Sie der örtlichen Presse (u.a. SVZ vom 29.01.2025) entnehmen können, herrschen in der Ziokowskistraße 37b unhaltbare Zustände. So sollen Fäkalien im Sanitärbereich hochgespült werden und sich über Wochen in den Wohnräumen ausbreiten. Wohlwissend, dass es sich hier um einen privaten Eigentümer handelt, bitte ich freundlich um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Möglichkeiten hat die Verwaltung, bei Bekanntwerden derartiger gesundheitsgefährdender Wohnverhältnisse einzuschreiten?
2. Ist das Gesundheitsamt im vorliegenden Fall aktiv geworden bzw. in welchen Fällen würde das Gesundheitsamt aktiv werden?

Mit freundlichen Grüßen



Manfred Strauß
Fraktionsvorsitzender

Fraktionsvorsitzender: Manfred Strauß (UB)
Geschäftsführerin: Madlen Spelling

Sprechzeiten:
Fraktionsbüro:

Nach Vereinbarung
Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin

Tel.: 0385 - 545 2966
Email: fraktion-ub-fdp@schwerin.de

Internet: www.ub-schwerin.de
www.fdp-schwerin.de

Der Oberbürgermeister
Dezernat Jugend, Soziales und Gesundheit
Fachdienst Gesundheit

**Fraktion Unabhängige Bürger
im Hause**

Hausanschrift: Am Packhof 2-6•19053 Schwerin
Zimmer: 2087
Telefon: 0385 545-2850
Fax: 0385 545-2829
E-Mail: ghuebner@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen
30.01.2025

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Ansprechpartner/in
Frau Hübner

Datum
13.02.2025

Ihre Anfrage nach § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin vom 30.01.2025 zu Fäkalien im Wohnhaus Ziolkowskistraße 37b

Sehr geehrter Herr Strauß,

Ihre Anfrage vom 30.01.2025 möchte ich Ihnen wie folgt beantworten:

1) Welche Möglichkeiten hat die Verwaltung, bei Bekanntwerden derartiger gesundheitsgefährdender Wohnverhältnisse einzuschreiten?

Gesetzliche Grundlage für das Handeln von Gesundheitsamt und Ordnungsbehörde in diesem Falle ist das Infektionsschutzgesetz.

§ 16 IfSG regelt allgemeine Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten:
„§16(1) Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren...“ Diese Generalklausel für Eingriffe nach dem Infektionsschutzgesetz benötigt als Tatbestand das Vorliegen einer konkreten Gefahrenlage oder zumindest das Vorliegen eines Gefahrenverdachtes in Bezug auf das Auftreten einer übertragbaren Krankheit.

Eine konkrete Gefahrenlage besteht dann, wenn bei ungehinderter Weiterentwicklung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit dies zu einem Schaden für eines der Schutzzüchter der betreffenden Norm (hier Gesundheit und Leben) führen kann. Die Annahme eines Gefahrenverdachtes ist möglich, wenn anzunehmen ist, dass Tatsachen vorliegen, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können.

Um ein Einschreiten der zuständigen Behörde nach IfSG zu ermöglichen, muss dies allerdings auf gewichtigen Anhaltspunkten gründen - bloße Vermutungen ohne konkrete Tatsachengrundlage oder eine rein abstrakte Gefährdung sind für die Annahme eines Gefahrenverdachtes nicht ausreichend (Kießling, IfSG § 16 Rn. 9ff.).

Auch eine Gefahrenlage in Bezug auf meldepflichtige Krankheitserreger oder Gesundheitsschädlinge im Sinne von § 17 IfSG besteht nicht.

Grundsätzlich verhält es sich so, dass Abwasserrohre und Abwasserleitungen zur Mietsache gehören. Damit ist es Sache des Vermieters, dafür zu sorgen, dass diese sich in einem vertragsgemäßen (also funktionsfähigen) Zustand befinden und bleiben. Unterhaltung und Reparaturen an der Abwasserinstallation sowie die Beseitigung von Folgeschäden können und müssen in diesem Falle durch die Mieter beim Vermieter eingefordert werden. An dieser Stelle muss ggf. weiter gerichtlich vorgegangen werden. Aus der Rechtsprechung wird deutlich, dass es nicht Sinn und Zweck des §16 (1) IfSG ist, in zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen Mietparteien bzw. zwischen Mieter und Vermieter einzutreten oder solche Streitigkeiten zu lösen.

Die Verwaltung berät darüber, welche anderen Maßnahmen mildernden Mittels anzubieten sind und wie die einzelnen Fachbereiche beratend und unterstützend mitwirken können.

2) Ist das Gesundheitsamt im vorliegenden Fall aktiv geworden bzw. in welchen Fällen würde das Gesundheitsamt aktiv werden?

Im vorliegenden Fall ist das Gesundheitsamt nicht aktiv geworden. Tatsachen, die zum Auftreten von übertragbaren Krankheiten führen können, sind bisher allerdings nicht bekannt geworden. Bisher wird aus der vorhandenen Datenlage die konkrete Gesundheitsgefahr nicht offensichtlich.

In einer Beratung mit dem Fachdienst Recht der Stadtverwaltung wurde herausgearbeitet, dass ein akuter Eingriff nach Infektionsschutzgesetz durch das Gesundheitsamt nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gerechtfertigt ist.

Da im Sinne des präventiven Infektionsschutzes eine genauere Ermittlung zur Beurteilung der unmittelbaren gesundheitlichen Gefahren angeraten erscheint, wird das Gesundheitsamt sich vor Ort selbst ein Bild zu den tatsächlichen Tatbestandsvoraussetzungen machen. Gegebenenfalls ergeben sich dann Einzelfallentscheidungen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister